



**Siebte Satzung zur Änderung der
Prüfungsordnung für die Kombinationsfächer der
Bachelorstudiengänge Angewandte Afrika-Studien,
Kultur und Gesellschaft Afrikas und Geographische
Entwicklungsforschung Afrikas
(African Development Studies in Geography)
an der Universität Bayreuth**

Vom 20. Mai 2010

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende

Änderungssatzung:^{*)}

§ 1

Die Prüfungsordnung für die Kombinationsfächer der Bachelorstudiengänge Angewandte Afrika-Studien, Kultur und Gesellschaft Afrikas und Geographische Entwicklungsforschung Afrikas (African Development Studies in Geography) an der Universität Bayreuth vom 25. März 2004 (KWMBI II S. 1848), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. November 2009 (AB UBT 2009/076), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Nach „§ 16 Berücksichtigung der besonderen Belange für Behinderte“ wird in einer neuen Zeile folgender § 17 neu eingefügt:
„§ 17 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen“

^{*)} Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

- b) Der bisherige § 17 wird zu § 18.
2. In § 1 Satz 1 wird die Bezeichnung „Geschichte und Religionen in Afrika“ durch die Bezeichnung „Afrika in der Welt – Geschichte und Religionen“ ersetzt.
3. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 wird der Passus „können angerechnet werden“ durch den Passus „werden auf Antrag angerechnet“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „werden“ die Worte „auf Antrag“ eingefügt.
 - c) In Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Passus „in der Regel“ die Worte „auf Antrag“ eingefügt.
4. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 und 2 wird jeweils das Wort „Prüfung“ durch das Wort „Kombinationsfachprüfung“ ersetzt.
 - b) Es werden folgende Abs. 3 und 4 neu eingefügt:
 - „(3) Die Kombinationsfachprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn für eine oder mehrere Prüfungen im Kombinationsfach keine Wiederholungsmöglichkeit mehr besteht.
 - (4) Nach endgültigem Nichtbestehen des Kombinationsfachs kann der Studierende auf Antrag und nach Zustimmung der Prüfungskommission das Kombinationsfach wechseln.“
 - c) Der bisherige Abs. 3 wird zu Abs. 5.
5. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 4 wird das Wort „endgültig“ gestrichen.
 - b) Es wird folgender Abs. 2 neu eingefügt:
 - „(2) ¹Eine zweite Wiederholung ist nur in zwei Prüfungen zulässig. ²Werden Prüfungen auch nach der zweiten Wiederholung nicht bestanden, ist die Kombinationsfachprüfung endgültig nicht bestanden.“
 - c) Der bisherige Abs. 2 wird zu Abs. 3.

6. Nach § 16 wird folgender § 17 neu eingefügt:

**„§ 17
Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen**

- (1) ¹Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sowie der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz –BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung über die Elternzeit zu gewährleisten. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) ¹Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. ²Nicht zu vertretende Gründe sind insbesondere Krankheit oder die häusliche Pflege schwer erkrankter Angehöriger. ³Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, insbesondere sind ärztliche Atteste vorzulegen. ⁴Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.“

7. Der bisherige § 17 wird zu § 18.

8. Der Anhang wird wie folgt geändert:

a) Der Teil „K 5 Geschichte und Religionen in Afrika“ wird wie folgt neu gefasst:

„K 5 Afrika in der Welt - Geschichte und Religionen

Modul	SWS	LP	Leistungs- nachweise (gesamtnoten- relevant)
A-C: Pflichtteil			
A „Geschichte Afrikas“	6	10	
A 1 : Vorlesung zur Geschichte Afrikas	2	2	--
A 2 : Zwei Seminare zur Geschichte von Teilregionen Afrikas	4	8	1 * Hausarbeit oder Klausur
B „Islamwissenschaft“	6	9	
B1-2: Zwei Vorlesungen zur Einführung in den Islam / Islam in Afrika	4	9	1 * Klausur (oder Hausarbeit: nur in B3)

B 3 : Islamwissenschaftliche Veranstaltung mit Bezug zu Afrika	2		
C „Religionswissenschaft“	6	9	
Drei Seminare zu Afrikanischen Religionen	6	9	1 * Hausarbeit oder Klausur, nach Wahl
Gesamt A-C	18	28	
D: Wahlpflichtteil			
D: Vertiefende Veranstaltungen aus den Modulen A-C	12	21	
D 1: Zwei zusätzliche Veranstaltungen nach Wahl aus A2; B oder C	4	10	1 * Hausarbeit
			1 * Klausur
D 2: Vier zusätzliche Veranstaltungen nach Wahl aus: A1, B oder C	8	11	
Gesamt A-D	30	49“	

b) Der Teil „N7 Kultur und Gesellschaft Afrikas“ wird wie folgt neu gefasst:

„K 7 Kultur und Gesellschaft Afrikas

Modul	SWS (ges. 26)	LP für „Akt. Teil- nahme“ (ges. 32)	Prüfungsleistungen und entspr. LP (ges. 17)		
			Art	nicht gesamt- noten- relevant	gesamt- noten- relevant
A „Ethnologie“	8	11		–	4
A1 Einführung in die Ethnologie	2	2	Klausur	–	2
A2 Entwicklungsethnologie	2	3	–	–	–
A3 Afrika regional	2	3	Hausarbeit <i>alternativ A3 oder A4</i>	–	2
A4 Afrika thematisch	2	3			
B „Entwicklungssoziologie“	10	12		3	4
B1 Allgemeine Soziologie I Einführung	2	2	Leistungs- nachweis ^f	1	–
B2 Entwicklungssoziologie I Grundkurs	2	2	Leistungs- nachweis	1	–

B3	Entwicklungspolitik I Einführung	2	2	Leistungs- nachweis	1	–
B4	Wahlfrei Entwicklungssoziologie oder Entwicklungspolitik	2	3	Hausarbeit	–	2
B5	Länderseminar	2	3	Hausarbeit	–	2
C	„Afrikanische Kulturstudien“	8	9		2	4
C1	Vorlesung zur Geschichte Afrikas; vorzugsweise Afrika und die Welt (siehe K5 A1)	2	2	–	–	–
C2	Seminar zur Geschichte von Teilregionen Afrikas (siehe K5 A2)	2	2	Klausur oder Hausarbeit	–	2
C3	Einführung in die Sprachen Afrikas 1	2	2	–	2	–
C4	Religionen in Afrika (siehe K5 B1-B3; C)	2	3	Klausur oder Hausarbeit	–	2

† Klausur oder Hausarbeit oder Referat/Präsentation oder mündliche Prüfung; die Art der Prüfung wird vom Prüfer am Beginn der Veranstaltung bekanntgegeben.“

§ 2

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) ¹Die Änderungen in der Nr. 8 dieser Satzung gelten für alle Studierenden, die ab dem Sommersemester 2010 mit dem Studium begonnen haben. ²Die übrigen Studierenden können auf Antrag ihr Studium nach dieser Satzung gestalten.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 5. Mai 2010 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 14. Mai 2010, Az.: A 3379/7 - I/1.

Bayreuth, 20. Mai 2010



UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT

Rüdiger Bormann

Professor Dr. Rüdiger Bormann

Diese Satzung wurde am 20. Mai 2010 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 20. Mai 2010 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 20. Mai 2010.